Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 23. Dezember 1903.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Sitze und Bezirke der Gerichte und die Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogtums betreffend.

Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 17. Dezember 1903.)

Die Sitze und Bezirke der Gerichte und die Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogtums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinden Buch a. Ahorn und Schwarzenbrunn werden unter Lostrennung vom Amts- und Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim dem Amts- und Amtsgerichtsbezirk Boxberg zugeteilt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

§ 3.

Unser Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unser Ministerium des Innern sind mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. Dezember 1903.

Friedrich.

Schenkel. von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Dezember 1903.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist in Verfolg des § 61 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077) bestimmt worden:

Für die nachstehenden Grundbuchbezirke:

vom Amtsgerichtsbezirk Schönau
den Grundbuchbezirk Böllen,

vom Amtsgerichtsbezirk Neustadt
die Grundbuchbezirke Fischbach und Raithenbach,

vom Amtsgerichtsbezirk Waldkirch
den Grundbuchbezirk Altsimonswald,

vom Amtsgerichtsbezirk Pforzheim
den Grundbuchbezirk Brötzingen,

vom Amtsgerichtsbezirk Boxberg
den Grundbuchbezirk Bobstadt,

vom Amtsgerichtsbezirk Eberbach
den Grundbuchbezirk Balsbach,

vom Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim
den Grundbuchbezirk Grünsfeldhausen,

vom Amtsgerichtsbezirk Wertheim
den Grundbuchbezirk Hundheim

ist das Grundbuch mit dem 1. Januar 1904 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch. Dr. Bartning.

Bekanntmachung.

(Vom 18. Dezember 1903.)

Die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betreffend.

Die Vollzugsanleitung zu Formular 4 der Verordnung obigen Betreffs vom 3. Mai 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 73) wird einer Anregung des Reichsamts des Innern entsprechend im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern geändert und ergänzt wie folgt:

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

In den Spalten 3 bis 20 sind die aus den Vorjahren stammenden aber erst im Geschäftsjahre erledigten Sachen mit roter Tinte, die neu anhängig gewordenen Sachen mit schwarzer Tinte darzustellen.

Der Ziffer 3 wird als zweiter Satz beigefügt:

Auch ist darin die Zahl der Fälle anzugeben, deren Erledigung nicht unter die Spalten 6 bis 10 fällt (z. B. Zurücknahme der Klage, Erklärung der Unzuständigkeit, Beruhenlassen und dergleichen), sowie die Zahl derjenigen Fälle, bei denen der Wert des Streitgegenstandes (Spalte 16 bis 19) nicht ermittelt worden ist.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch. Erb.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg